

Preis pro Monat EUR 2,50 inkl. Liefergebühr

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Social-Media: unserort.de/issum | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380

Mitteilungsblatt *freundliches* issum



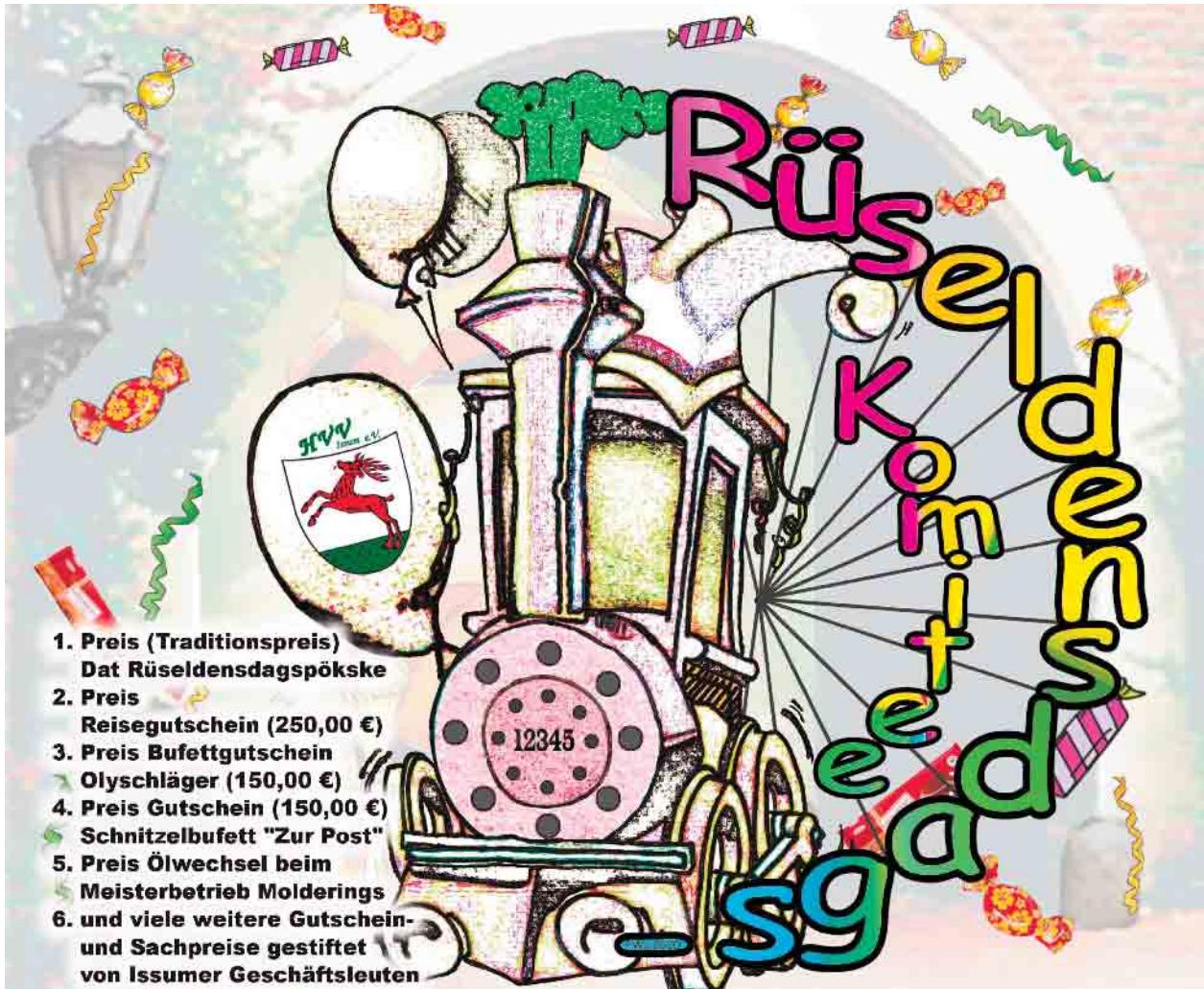
52. Jahrgang

Freitag, den 17. Februar 2023

Woche 7

Jede Woche in Ihrem Briefkasten

ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM



1. Preis (Traditionspreis)
Dat Rüseldendagspökske
2. Preis
Reisegutschein (250,00 €)
3. Preis Bufettgutschein
Olyschläger (150,00 €)
4. Preis Gutschein (150,00 €)
Schnitzelbuffet "Zur Post"
5. Preis Ölwechsel beim
Meisterbetrieb Molderings
6. und viele weitere Gutschein-
und Sachpreise gestiftet
von Issumer Geschäftsleuten

In Issum

43. Rüseldendagszug

am Dienstag, 21. Februar 2023
Beginn 14:11 Uhr ab Neustrasse

Förderung durch Losverkauf "for dat Rüseldendagspökske"
während des Rüseldendagszuges und in Issumer Geschäften und
Gaststätten. Die Gewinnlose werden in der Presse veröffentlicht.

Heimat- und Verkehrsverein Issum e.V.

Layout: P.Wg.





Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Issum: Gemeindeverwaltung Issum, Bürgermeister Clemens Brüx, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich freitags. Das Mitteilungsblatt Issum kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Gemeinde Issum im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufschreibbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am 26. Februar 2023 findet in der Gemeinde Issum der
**Bürgerentscheid „Soll der Ratsbeschluss vom
14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben
werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch
weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“**
 statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Issum ist in folgende 6 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Lage des Stimmraums
381.1	St. Nikolaus Schule	Weseler Str. 52, 47661 Issum
382.1	Brüder-Grimm-Schule	Neustr. 37, 47661 Issum
383.1	Jugendbegegnungsstätte	Vogt-von-Belle-Platz 11, 47661 Issum
384.1	Freie Gesamtschule Facettenreich	Burgweg 15, 47661 Issum
385.1	Bürgerhaus Sevelen	Dorfstr. 55, 47661 Issum
386.1	Feuerwehr Sevelen	Hoerstgener Str. 9, 47661 Issum

In den Abstimmungbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum **5. Februar 2023** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Stimmraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten abzustimmen haben.

Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum zusammen.

3. Jede abstimmungsberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Abstimmungsbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung vorgelegt werden.
 Jeder/jede Abstimmungsberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Auf dem Stimmzettel kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Jeder/jede Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme.
 Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob er/sie mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmt.
 Der Stimmzettel muss von den Abstimmungsberechtigten in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Abstimmungskabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Alle Personen haben Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

5. Abstimmende, die einen Stimmschein haben, können an der Abstimmung im Abstimmungskreis, in dem der Stimmschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Abstimmungskreises oder
 - b) durch **Briefabstimmung**

teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Stimmbriefumschlag beschaffen und den Stimmbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Stimmschein so rechtzeitig der auf dem Stimmbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Stimmbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder/jede Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

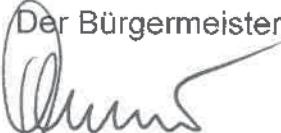
Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des/der Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des/der Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als 20 Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidungen ist vor Ablauf der Abstimmungszeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Issum, 06.02.2023

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister



Brüx



Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.02.2023

Präambel

Aufgrund

- der 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S1699 ff.);
- des 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S.1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.Mai 2021 (BGB 2021, S. 1145 ff.);
- des Batteriegesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582) zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03. November 2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.);
- des Verpackungsgesetzes (Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05. Juli 2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09. Juni 2021 (BGBl. I2021, S.1699 ff.);
- der 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrheinwestfalen vom 01. Februar 2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.);
- sowie des 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I 2021 S. 448),

hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

1

Aufgaben und Ziele

Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die

öffentlicht-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-2 Dritter bedienen.

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

Die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises oder der KKA, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzenden der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. ungegarte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrgut.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und 17 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen und Elektrokleingeräten in stationären Sammelstellen.
7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
8. Einsammeln und Befördern von Grünschnitt. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäß (Restabfall, Bioabfall, Altpapier), durch eine grundstücksbezogene Sammlung im Holsystem (Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG und Grünschnitt) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen und Elektrokleingeräten über das Schadstoffmobil und Erfassung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Sperrgut und Grünschnitt an der Wertstoffannahmestelle Geldern-Pont). Die näheren Einzelheiten sind in den 4, 10 - 18 geregelt.

(3) Neben der kommunalen Abfallentsorgung besteht ein gewerbliches System (Duales System) für die Sammlung von Wertstoffen entsprechend den Bestimmungen über die Verordnung zur Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO).

3

Ausgeschlossene Abfälle

Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:

Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):

Abfälle aus Verpackungen im Sinne des 3 der Verpack VO.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 Teil A zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die in der Anlage 1 Teil B aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (20 Abs. 3 Satz 3 KrWG)

4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. 3 Absatz 5 KrWG i.V.m. 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Die Anliefermenge beträgt max. 50 kg pro Anlieferungstermin und pro anliefernder Person.

Zu den gefährlichen Abfällen im Sinne des Satzes 1 gehören zum Beispiel:

Farben, Lacke. Säuren, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien, Lappen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Quecksilber, ölhaltige Mischabfälle, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste.

Zu den gefährlichen Abfällen gehören auch Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist.

Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wie z.B. Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden, soweit sie von ihrer Art und Beschaffenheit mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können, von der KKA im Auftrag der Gemeinde durch mobile Sammelfahrzeuge angenommen.

(2) Die in Absatz 1 genannten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

5

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

Die Anschlussberechtigten und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der 2 bis 4 das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

6

Anschluss- und Benutzungzwang

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Grundstückes als angeschlusspflichtige Person nach den Sätzen 1 und 2 und jede andere abfallbesitzende Person (z. B. Mietende, Pachtende) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der 2 bis 4 die auf ihrem bzw. seinem Grundstück oder sonst bei sich anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungzwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach

17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Keine Abfälle aus privaten Haushaltungen sind insbesondere Bauabfälle oder Altautos i.S.d. 2 Alauto-Verordnung (AltautoV)."

Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Grundstücken oder abfallerzeugende und abfallbesitzende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell oder als öffentliche Einrichtungen genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des 2 Nr. 1 GewAfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in 11 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

7

Ausnahmen vom Benutzungzwang

Ein Benutzungzwang nach 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß 3 Abs. 1 oder 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle zur Wahrnehmung der Produktverantwortung nach 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Herstellenden oder Vertreibenden durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

8

Ausnahmen von Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die angeschluss- und / oder benutzungspflichtige Person nachweist, dass diese in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die angeschluss- und / oder benutzungspflichtige Person nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass diese nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der angeschluss- und / oder benutzungspflichtigen Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gemäß 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn die abfallerzeugende und / oder abfallbesitzende Person nachweist, dass diese die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlastung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und / oder benutzungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungzwang gemäß 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

9

Selbstförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeugende und / oder Besitzende von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandlens, Lagern oder Ablagern entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Kleve zu der vom Kreis angegebenen Sammelstellen, Behandlungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagern oder Ablagern zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Darüber hinaus kann die Gemeinde zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung vom Besitzer oder der Besitzerin oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Kleve gebracht werden, soweit eine Erfassung nach 13 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.

10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. graue Systemabfallbehälter (grauer Deckel) mit einem Inhalt von 60L, 80L, 120L, 240L, 770L und 1.100L für den Restabfall
2. graue Systemabfallbehälter (blauer Deckel) mit einem Inhalt von 120L, 240L, 770L und 1.100L für Papier und Pappe
3. graue Systemabfallbehälter (brauner Deckel) mit einem Inhalt von 120L und 240L für pflanzliche Abfälle

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

Für die Sammlung von Wertstoffen werden von Betreibenden des gewerblichen Systems - Duales System - (2 Abs. 3) separate Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt.

11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Restabfall:

Die Gemeinde stellt für jede angeschlossene Einwohnerin und jeden angeschlossenen Einwohner ein wöchentliches Regelvolumen von 15 Liter zur Verfügung. Auf Antrag und nach entsprechender Beratung im Einzelfall kann ein abweichendes Volumen zur Verfügung gestellt werden. Das wöchentliche Mindestvolumen ist auf 10 Liter je Einwohnerndem begrenzt. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gemäß der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Gemeinde Issum ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolu-

men von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann bei Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch die Abfallerzeugenden und / oder Abfallbesitzenden nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Papier/Pappe:

Die Gemeinde stellt entsprechend der angeschlossenen Einwohnerzahl graue 120L / 240L-Gefäße mit blauem Deckel zur Sammlung von Papier und Pappe zur Verfügung.

Bio-Abfälle:

Die Gemeinde stellt für jedes angeschlossene Wohngrundstück ein graues 120L / 240L-Gefäß mit braunem Deckel zur Sammlung der Bio-Abfälle zur Verfügung.

Auf jedem Grundstück sind wenigstens ein Restabfall-, ein Papier- und ein Bioabfall-Gefäß aufzustellen. Dies gilt nicht bei zugelassenen Grundstücksgemeinschaften. Für Mehrfamilienhausgrundstücke wird die erforderliche Anzahl an Behältern nach der Zahl der dort gemeldeten oder wohnenden Personen ermittelt.

(3) Anzahl und Größe sowie die Art der einzusetzenden Abfallgefäß bestimmt die Gemeinde nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(4) Die Gemeinde stellt auf Antrag und gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr über das satzungsgemäße Volumen hinaus Gefäßraum zur Verfügung. Zusätzliches Gefäßvolumen wird erst nach Durchführung einer entsprechenden Abfallberatung bereitgestellt.

Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken genutzt wird, werden Einwohnergleichwerte nach Maßgabe der Gebührensatzung festgesetzt, wobei ein Einwohnergleichwert der Personenzahl nach Absatz 1 gleichzusetzen ist.

(6) Werden Grundstücke gleichzeitig zu Wohnzwecken und anderweitig genutzt, ergibt sich die Gesamtzahl der Abfallbehälter aus der Addition der Einwohnenden und Einwohnergleichwerte nach Abs. 1 und 5.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen die dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Gemeinde oder deren Beauftragten zu dulden.

(8) Abfallgefäßänderungen können wöchentlich durchgeführt werden. Alle Volumenänderungen sind gebührenpflichtig, ausgenommen die Erstbelieferung, ein Komplettabzug und der Austausch von defekten Behältern.

12

Standplatz der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind am Tage der Abfuhr von der an schlussnehmenden Person zu den von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister festgelegten Zeiten am Geh- oder Straßenrand so aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr noch die Verkehrsteilnehmenden gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Wenn die Abfallbehälter nicht am Grundstück entleert werden können, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Aufstellort der Behälter bestimmen. Anliegende von nicht befahrbaren Straßen und Wegen haben die Abfallbehälter und Abfallsäcke an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stellplatz zu bringen.

Verunreinigungen, die durch das Aufstellen der Abfallbehälter, deren unsachgemäßer Verfüllung usw. entstehen, sind von der Anschlusspflichtigen oder vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen. Nach der Abfuhr sind die Behälter unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten vom Standort des Behälters abgeholt und zurückgestellt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

13

Benutzung der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie bleiben in dessen Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern, Mietern und Pächtern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verpresst oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, sodass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehälter zu verbrennen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt werden.

Die Abfallbesitzenden haben die Abfälle getrennt nach Papier, pflanzliche Abfälle und Restabfall bereitzustellen. Die einzelnen Abfallbehälter sind wie folgt zu befüllen:

In die Systemabfallbehälter mit grauem Deckel Restabfälle, soweit diese nicht nach 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind. Es dürfen keine Wertstoffe (Papier, Hohlglas, Metall, Biomüll und Elektronikkleingeräte nach dem ElektroG) in das Restabfallgefäß eingefüllt werden.

In die Systemabfallbehälter mit blauem Deckel nur Papier (mit Ausnahme von Hygienepapier und Papierschnipsel) und Pappe (frei von Abfällen).

In die Systemabfallbehälter mit braunem Deckel Garten- und Grünabfälle, wie Ast- und Strauchwerk (bis 20 cm Durchmesser), Rasen- und Heckenschnitt, Wildkräuter, Blumen, Laub, pflanzliche Haushaltsabfälle, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Kartoffelschalen, Salatblätter usw. (keine Essensreste) und sonstige in Nutz- und Ziergarten anfallende Abfälle.

Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

bei 60 L und 80 L-Abfallbehältern 50 kg

bei 120 L-Abfallbehältern 60 kg

bei 240 L-Abfallbehältern 110 kg

bei 770 L-Abfallbehältern 300 kg

bei 1.100 L-Abfallbehältern 440 kg

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

14

Abfallgemeinschaften

Mehrere benachbarte Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen (24) können sich auf Antrag zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, soweit dadurch eine ordnungsgemäße Befüllung der Abfallbehälter nicht gefährdet erscheint und das Mindestvolumen für Restabfall nicht unterschritten wird. Benachbarte Grundstücke sind insbesondere solche, die unmittelbar aneinandergrenzen, einander gegenüberliegen oder nur durch eine Straße, einen Weg oder ein Grundstück voneinander getrennt sind. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste.

2. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der Beteiligten, die

Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die 60L, 80L, 120L und 240L-Restabfallbehälter und die 70L-Restabfallsäcke werden jeweils alle 14 Tage entleert bzw. eingesammelt. Die 120L und 240L-Bio-Abfallbehälter werden von Dezember bis Januar 4-wöchentlich, von Februar bis September 2-wöchentlich und von Oktober bis November wöchentlich entleert. Die 120L und 240L-Papierabfallbehälter werden alle vier Wochen entleert. Für die Abfuhr der 770L und 1.100 L-Restabfallbehälter wird wahlweise ein wöchentlicher oder 14-tägiger Abfuhrhythmus angeboten. Für die Abfuhr der 770L und 1.100 L-Papierabfallbehälter wird wahlweise ein 14-tägiger oder 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus angeboten.

Die Festsetzung der Abfuhrtermine und jede Änderung wird rechtzeitig in geeigneter Weise (z.B. Abfallkalender, Mitteilungsblatt) bekanntgegeben. Ein Entsorgungskalender mit allen Abfuhrtagen wird jeweils zu Jahresbeginn zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sowie die Abfälle nach 16-18 dieser Satzung sind bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Für Abfälle, die zu einem späteren Zeitpunkt herausgestellt oder zugänglich gemacht werden, bestehen an dem betreffenden Tag keine Ansprüche auf Abfuhr.

16

Sperrige Abfälle und Kältegeräte

Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzende im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde auf Anforderung gesondert abfahren zu lassen. Sperrige Gegenstände aus Metall sind getrennt vom restlichen Sperrgut bereitzustellen. Bei der Anmeldung sind Abholadresse (Standort) sowie Art und Menge des abzuholenden Sperrguts anzugeben.

Die Abfuhr der sperrigen Abfälle und Kältegeräte wird von Amts wegen im Benehmen mit dem Entsorgungsunternehmen festgesetzt. Die Sperrmüll-, Metall- und Kältegeräteabfuhr sind bei dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen per Telefon oder elektronischer Post anzumelden. Das Unternehmen teilt den Termin für die Abholung mit. Die sperrigen Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abholung ab 15:00 Uhr und spätestens am Tag der Abholung ab 6:00 Uhr zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmende nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen des Sperrgutes und der Kältegeräte entstehen, sind von der- oder demjenigen, der das Sperrgut oder die Kältegeräte bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

Sperrige Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere Matratzen, Kinderwagen, Fahrräder, Öfen, Teppiche, Polstermöbel und Möbelstücke. Die sperrigen Abfälle müssen so beschaffen sein, dass sie durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können.

Keine sperrigen Abfälle im Sinne der Satzung sind insbesondere üblicherweise mit einem Gebäude fest verbundene Gegenstände (Steine, Türen, Holz, Fenster, Ziegel, Sanitäreinrichtungen usw.), Öltanks, Kfz-Teile (Motorräder, Mopeds, Autowracks), Papier, Kartonagen, in Säcken, Tüten und Kartons verpackter Abfall, sonstige Kleinteile und Behälter sowie gewerbliche und industrielle Abfälle jeder Art. Ob Gegenstände zum Sperrgut gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Gemeinde.

Außerhalb der Abfuhr können sperrige Abfälle kostenlos bei der Wertsstoffannahmestelle Geldern-Pont, Niersbroeker Weg, 47608 Geldern, unter Vorlage des Personalausweises bzw. einer Meldebescheinigung, angeliefert werden.

17

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien

(1) Die Anschlussberechtigten und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der 2 - 4 das Recht, Elektronikgroßgeräte nach dem ElektroG mit Ausnahme von Elektronikkleingeräten, wie z.B. Rasierer, Fön, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Telefone, Radios, Uhren und Elektrowerkzeuge sowie Kleinteile von EDV-Anlagen aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngeländes abfahren zu lassen. Die Abfälle sind bei dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen per Telefon oder elektronischer Post anzumelden. Das Entsorgungsunternehmen teilt den Termin für die Abholung mit.

(2) Elektrokleingeräte, wie z.B. Rasierer, Fön, Mixer, Toaster, Kaffeemaschinen, Telefone, Radios, Uhren und Elektrowerkzeuge aus privaten Haushalten können bis max. 30 kg pro Gerät und max. 100 kg pro Anlieferungstermin und anliefernder Person bei den Sammelfahrzeugen eines von der Gemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden. Die Termine sowie die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

Besitzende von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Altbatterien i. S. d. d. 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind von Endnutzenden (2 Abs. 13 BattG) als Besitzende von Altbatterien gemäß 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt gemäß 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

18

Grünabfälle

Die Anschlussberechtigten und jede andere abfallbesitzende Person im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der 2 - 4 das Recht, sperrige, kompostierbare Grünabfälle (Ast- und Strauchschnitt von bis zu 20 cm Durchmesser und max. 1,80 m Länge) von einem durch die Gemeinde beauftragten Unternehmen zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst, abholen zu lassen. Die Abfallmenge darf max. 3 cbm pro angeschlussberechtigter Person und Abfuhrtermin betragen.

Die Abfälle sind soweit wie möglich gebündelt (keine Kunststoffschnüre oder Metalldrähte), zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmende nicht gefährdet werden. Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen der Grünabfälle entstehen, sind von der Person, die die Grünabfälle bereitgestellt hat, unverzüglich zu beseitigen.

Die Abfälle sind bei dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen per Telefon oder elektronischer Post anzumelden.

Die Abfuhrtermine werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

19

Anmeldepflicht

(1) Die Grundstückseigentümerinnen und / oder die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die Grundlage für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte sowie jede wesentliche Veränderung dieser Angaben.
(2) Wechselt die Grundstückseigentümerin und / oder der Grundstückseigentümer, so ist sowohl diese / dieser als auch die neue Eigentümerin und / oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

20

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Grundstückseigentümerinnen und / oder die Grundstückseigentümer, der oder die Nutzungsberechtigten oder die Abfallbesitzenden oder Abfallerzeugende sind verpflichtet, über 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen, sowie die Quadratmeterzahl der Geschäftsräume.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und / oder Besitzende von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück, sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens

und der Verwertung von Abfällen, zu dulden.

Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungzwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

21

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder auf Schadensersatz.

22

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn den angeschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und / oder Grundstückseigentümern ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

23

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Issum und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Issum erhoben.

24

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und / oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen, -eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbrauchende sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen und / oder Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

25

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

26

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem man

1. nach 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Einsammeln oder Befördern überlässt;
- 2. von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß 6 Abs. 1 Satz 3, 6 Abs. 2, und 11 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- 3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen 13 Abs. 6 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- 4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in 13 Abs. 4, 5 und 7 dieser Satzung befüllt;
- 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls, die Veränderung der Personenzahl bzw. eine Veränderung der Grundlage für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gemäß 19 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- 6. anfallende Abfälle entgegen 22 Abs. 2 i.V. mit 22 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum vom 15.12.2005 zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Issum, 07.02.2023

Gemeinde Issum

Der Bürgermeister

gez.

Clemens Brüx

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Issum vom 07.02.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.02.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung		Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung	Abfall - Bezeichnung	Teil A
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
01 03 99	Abfälle a. n. g.	04 02 19*	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
01 04 99	Abfälle a. n. g.	04 02 20	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
01 05 05*	öhlitative Bohrschlämme und -abfälle	05 01 02*	Entsauerungsschlämme
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabraüle, die gefährliche Stoffe enthalten	05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	05 01 04*	sauere Alkylschlämme
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	05 01 05*	verschriftiges Öl
01 05 99	Abfälle a. n. g.	05 01 06*	öhlitative Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	05 01 07*	Säuretereie
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	05 01 08*	andere Teere
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	05 01 09*	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	05 01 10	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	05 01 11*	Abfälle aus der Ölentschweifelung
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff	05 01 12*	säurehaltige Öle
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
02 03 05	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung	05 01 15*	gebrauchte Filtertöne
02 05 02	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschweifelung
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	05 01 99	Abfälle a. n. g.
02 06 03	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung	05 06 01*	Säuretereie
02 06 99	Abfälle a. n. g.	05 06 03*	andere Teere
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
02 07 05	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	05 07 99	Abfälle a. n. g.
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	06 01 02*	Salzsäure
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	06 01 03*	Flüssigsäure
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochhauen)	06 01 06*	andere Säuren
03 03 09	Kalkschlammabfälle	06 01 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	06 02 01*	Calciumhydroxid
04 01 02	gegeschertes Leimleder	06 02 03*	Ammoniumhydroxid
04 01 03*	Entfettungsabfälle, Lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	06 02 05*	andere Basen
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	06 02 99	Abfälle a. n. g.
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	06 03 14	feste Salze und Lösungen, die Schwemmetalle enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	06 03 15*	Metalloxide, die Schwemmetale enthalten
		06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
		06 03 99	Abfälle a. n. g.

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung
Teil A
Abfall - Bezeichnung

01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 05*	öhlitative Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabraüle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebsseitigen Abwasserbehandlung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochhauen)
03 03 09	Kalkschlammabfälle
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	gegeschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, Lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A		Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung	Abfall - Bezeichnung
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
06 04 99	Abfälle a. n. g.	gefährliche Silicium enthaltende Abfälle
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 06 05 03	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
06 05 03	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 06 02*	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 03 fallen	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 06 03	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 06 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 06 99	Abfälle a. n. g.	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
06 07 99	Abfälle a. n. g.	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
06 08 99	Abfälle a. n. g.	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
06 09 02	phosphorthaltige Schlättage	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 09 99	Abfälle a. n. g.	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
06 10 99	Abfälle a. n. g.	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Titanoxidherstellung	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 07 04 11*
06 11 99	Abfälle a. n. g.	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschnitzmittel und andere Biocide	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 03*	Ofen- und Kaminneruß	Abfälle a. n. g.
06 13 99	Abfälle a. n. g.	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 07 01 11 fallen
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 07 01 12	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen	andere organische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 07 02 11*
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 06 05 03
06 05 03	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 02*	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 03 fallen
06 06 03	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorthaltige Schlättage
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalzumbasis aus der Titanoxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschnitzmittel und andere Biocide
06 13 03*	Ofen- und Kaminneruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 07 01 12
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlauen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung		
		Teil A
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung	Abfall - Bezeichnung
07 06 10*	andere Filterküchen, gebrauchte Aufaugmaterialien	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebeigene Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 06 12	Schlämme aus der betriebeigene Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
07 07 01*	wässrige Waschlösungen und Mutterläugen	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterläugen	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschlösungen und Mutterläugen	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 07 09*	halogenierte Filterküchen, gebrauchte Aufaugmaterialien	
07 07 10*	andere Filterküchen, gebrauchte Aufaugmaterialien	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebeigene Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
07 07 12	Schlämme aus der betriebeigene Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 19*	Dispersionsöl	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhältige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
08 04 12	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 12 fallen	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
08 04 17*	Harzöle	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	
08 05 01*	Isoxyanatabfälle	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis	
09 01 02*	Offseitdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	
09 01 04*	Fixierbäder	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebeigene Behandlung fotografischer Abfälle	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebeigene Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 12 fallen	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlamm	
10 01 09*	Schweifelsäure	
10 01 13*	Füllerstäube aus emulgieren, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebeigene Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten unter 10 01 20 fallen	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirkelsichtfeuerung	

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A		Abfall - Bezeichnung
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung	Abfall - Bezeichnung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	Krätsen und Abschraum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 02 11*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 05 10* Krätsen und Abschraum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	10 05 11 Krätsen und Abschraum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	10 05 99 Abfälle a. n. g.
10 03 05	Aluminumoxidabfälle	10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 03 08*	Salzsäcken aus der Zweitschnmelze	10 06 02 Krätsen und Abschraum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 03 09*	Abschraum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	10 06 03* Filterstaub
10 03 15*	schwarze Krätsen aus der Zweitschnmelze	10 06 04 andere Teilchen und Staub
10 03 16	Abschraum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen	10 06 05* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 06 07* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fallen	10 06 09* öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07 02 Krätsen und Abschraum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07 04 andere Teilchen und Staub
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 03 27*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 07 07* öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsäcken und schwarzen Krätsen	10 08 04 Teilchen und Staub
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsäcken und schwarzen Krätsen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	10 08 08* Salzsäcken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	10 08 10* Krätsen und Abschraum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 04 02*	Krätsen und Abschraum (Erst- und Zweitschnmelze)	10 08 11 Krätsen und Abschraum aus der Abgasbehandlung
10 04 03*	Calciumarsenat	10 08 12* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 04 04*	Filterstaub	10 08 13 kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	10 08 14 Anodenschrott
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 08 15* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 08 17* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 08 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	10 08 19* öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.	10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)	10 08 99 Abfälle a. n. g.
10 05 03*	Filterstaub	10 09 09* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 05 04	andere Teilchen und Staub	10 09 11* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	10 09 13* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 08*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 09 15* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	10 09 16 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10 03	Ofenschlacke	10 09 99 Abfälle a. n. g.

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 11*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminumoxidabfälle
10 03 08*	Salzsäcken aus der Zweitschnmelze
10 03 09*	Abschraum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 15*	schwarze Krätsen aus der Zweitschnmelze
10 03 16	Abschraum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 15 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fallen
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsäcken und schwarzen Krätsen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsäcken und schwarzen Krätsen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02*	Krätsen und Abschraum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A		Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung	Abfall - Bezeichnung
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	11 05 02 Zinkasche
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 09 fallen	11 05 03* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	11 05 04* gebrauchte Flüssmittel
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	11 05 99 Abfälle a. n. g.
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 03 NE-Metallfeil- und -crehspäne
10 11 05	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 04 NE-Metallstaub und -feilchen
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	12 01 05* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 09 fällt	12 01 07* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 08* halogenhaltige Bearbeitungsémulsionen und -lösungen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	12 01 09* halogenfreie Bearbeitungsémulsionen und -lösungen
10 11 17*	Schlämme und Filterküchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 10* synthetische Bearbeitungsöle
10 11 18	Schlämme und Filterküchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	12 01 13 Schweißabfälle
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 14* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
10 12 05	Schlämme und Filterküchen aus der Abgasbehandlung	12 01 18* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	12 01 19* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	12 01 20* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 13	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung	12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
10 13 07	Schlämme und Filterküchen aus der Abgasbehandlung	12 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	12 03 02* Abfälle aus der Dampfentfettung
11 01 05*	säure Beizlösungen	13 01 01* Hydrauliköle, die PCB enthalten
11 01 06*	Säuren a. n. g.	13 01 04* chlorierte Emulsionen
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	13 01 05* nichtchlorierte Emulsionen
11 01 08*	Phosphatverschlämme	13 01 09* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 01 09*	Schlämme und Filterküchen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 10* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
11 01 10	Schlämme und Filterküchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	13 01 11* synthetische Hydrauliköle
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 12* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	13 01 13* andere Hydrauliköle
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 04* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 01 14	Abfälle aus der Entfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	13 02 05* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 02 07* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	13 03 01* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 06* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	13 03 07* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 08* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 03 09* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	13 04 01* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
11 03 02*	andere Abfälle	13 04 02* Bilgenöle aus der Binnenschiffahrt
11 05 01	Hartzink	13 04 03* Bilgenöle aus der übrigen Schiffahrt
13 05 02*	Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern	13 05 04* Schlämme aus Öl-Wasserabscheidern
13 05 06*	Ole aus Öl-Wasserabscheidern	13 05 05* Ole aus Öl-Wasserabscheidern

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlamm oder Emulsionen aus Entsaltern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
16 01 08*	Quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung

Teil A

Abfall - Bezeichnung

Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	öhlitative Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verweidet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumchromat Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierte Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuерfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
18 01 01	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 05*	Filterküchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A		Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung	Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fallen	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 01 15*	Kesseistaub, der gefährliche Stoffe enthält	19 11 01*	gebrauchte Filtertöne
19 01 16	Kesseistaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fallen	19 11 02*	Säuretrete,
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 01 19	Sande aus der Wirbeischichtsteuerung	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 01 99	Abfälle a. n. g.	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 05 fallen	20 01 13*	Lösungsmittel
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	20 01 14*	Säuren
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 15*	Laugen
19 02 09*	festes brennbares Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 17*	Fotokhemikalien
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	20 01 19*	Pestizide
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
19 02 99	Abfälle a. n. g.	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
19 04 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	20 03 04	Fäkalschlamm
19 06 04	Gärückstand-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
19 06 06	Gärückstand-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		
19 06 99	Abfälle a. n. g.		
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält		
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung vom industriellen Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten		
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle		
19 10 02	NE-Metall-Abfälle		

* Sonderabfall

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil B	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
	Baumaterialien
	Altautos und Autoteile
	Altreifen
	Stroh in großen Mengen
	größere Baumwurzeln

Anlage 1 zu § 3 der Abfallentsorgungssatzung Teil A	
Abfall - Schlüssel	Abfall - Bezeichnung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fallen
19 01 15*	Kesseistaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesseistaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fallen
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbeischichtsteuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	festes brennbares Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 04 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärückstand-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärückstand-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung vom industriellen Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.02.2023

Präambel

Aufgrund von 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und 7 i. V. m. 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Verbindung mit 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Issum in der letztgültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

1

6 Abs. 1 Nr. b) wird wie folgt geändert:

Benutzung der Friedhofsgebäude

b) für die Benutzung der Aussegnungshalle 380,20 Euro.

2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Issum, 07.02.2023

Der Bürgermeister

gez.

Brüx

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.02.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.02.2023

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Kurzbericht über die Sitzung des Rates der Gemeinde Issum am 07.02.2023

Öffentlicher Teil

Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson

Bernhard Greitemeier wird für die Dauer von 5 Jahren zum Schiedsmann und Peter Weggen zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt.

Zuwendungen an Fraktionen

Es wird beschlossen, die Zuwendungen an Fraktionen rückwirkend zum 01.01.2023 auf einen Betrag von 8,50 € pro Monat und Mitglied sowie einen Sockelbetrag von 200 € pro Jahr und Fraktion zu erhöhen.

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen. Sie wird im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Neue Abfallentsorgungssatzung zum 01.03.2023

Der Rat beschließt die neue Abfallentsorgungssatzung zum 01.03.2023. Sie wird im Mittei-

lungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 8 - Kullenweg / Weseler Straße - 4. Änderung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Issum Nr. 8 - Kullenweg / Weseler Straße - 4. Änderung wird beschlossen.

Aufstellung des Bebauungsplan Sevelen Nr. 23 - Schanzstraße für den Bereich „

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Bebauungsplan Sevelen Nr. 23 - Schanzstraße für den Bereich „Schanzstraße 14“ (Heesenhof) - 1. Änderung im Bereich „An der Isidorkapelle“ wird beschlossen.

15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum im Bereich des Clubhauses des

Golfclubs Issum Niederrhein am Pauenweg

Beschlussfassung über die Verabschiedung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans Clubhauses des Golfclubs Issum Niederrhein am Pauenweg

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum im Bereich des Clubhauses des Golfclubs Issum Niederrhein am Pauenweg wird unter Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen beschlossen.

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW

hier: Kostenersatz Mehraufwand wegen Altlasten

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 27.12.2022 über die Zustimmung zur Leistung erheblicher außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Grundstücks- und Gebäudemangement“, Sachkonto „Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen“ bis zum einem Betrag von 89.110,00 € wird genehmigt. Nachweis der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 4. Quartal 2022

Der Nachweis der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 4. Quartal 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW;

hier: Schülerbeförderungskosten

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Der Rat stimmt der Deckung für die Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Schülerbeförderung“, Sachkonto „Schülerbeförderungskosten“ bis zur Höhe von 9.249,89 € zu.

Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW;

hier: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Brüder-Grimm-Schule)

Der Rat stimmt der weiteren Leis-

tung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Brüder-Grimm-Schule“, Sachkonto „Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ bis zur Höhe von 11.000,00 € zu.

Nicht öffentlicher Teil

Mitteilung über erfolgte Auftragsvergaben durch den Bürgermeister im 4. Quartal 2022

Die Mitteilung über erfolgte Auftragsvergaben durch den Bürgermeister im 4. Quartal 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Wochenmärkte in der Gemeinde Issum

Mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Sevelen
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Platz „An de Pomp“ in Issum

Kurzbericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Issum am 07.02.2023

Öffentlicher Teil

Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson

1. Bernhard Greitemeier wird für die Dauer von 5 Jahren zum Schiedsmann gewählt.

2. Peter Weggen wird für die Dauer von 5 Jahren zum stellvertretenden Schiedsmann gewählt.

Zuwendungen an Fraktionen

Es wird beschlossen, die Zuwendungen an Fraktionen rückwirkend zum 01.01.2023 nach Vorschlag 1 auf einen Betrag von 8,50 € pro Monat und Mitglied sowie einen Sockelbetrag von 200 € pro Jahr und Fraktion zu erhöhen.

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zu beschließen.

Neue Abfallentsorgungssatzung zum 01.03.2023

Dem Rat wird empfohlen, die Abfallentsorgungssatzung zum 01.03.2023 zu beschließen.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Jahr 2023

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen.

Vorbeugemaßnahmen hinsichtlich einer möglichen Energiemangel-lage

Die Mitteilung der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Nicht öffentlicher Teil

Bericht der Wirtschaftsförderung

Es wird über aktuelle Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung berichtet



Bei der **Gemeinde Issum** (ca. 12.000 Einwohner) – Kreis Kleve/Niederrhein – ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle (39,00 Wochenstunden) als

Sachbearbeiter / Sachbearbeiterin (m/w/d)

im Bereich Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Steueramt

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt nach Entgeltgruppe 6 TVöD zzgl. der im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Nähere Informationen zur Stellenbeschreibung und dem Anforderungsprofil an die Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Gemeinde Issum finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.issum.de>. Für telefonische Auskünfte steht Ihnen das Personalbüro, Telefon 02835/10-34 oder 10-33, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen, aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **05.03.2023** an die **Gemeindeverwaltung Issum, Personalbüro, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum** oder per Email an personalbuero@issum.de.

Bewerbungen werden ausschließlich im PDF-Format oder in Papierform akzeptiert.

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefälle:

in Issum:

04.02.2023 Otto Arthur Walter, Issum, Gelderner Straße 110 (97 Jahre)

02.02.2023 Hans-Jürgen Gräsel,

Issum, Am Tapp 22

(61 Jahre)

06.02.2023 Maria Fronhoffs geb. Croonenbroeck, Issum-Sevelen, Bongersdyck 46 (93 Jahre)

Am Sonntag, dem 19. Februar 2023, feiern die
Eheleute Josephine und Leo Aengenheister
wohhaft in Issum, Katharinastraße 12,
das Fest der

Goldenen Hochzeit

Auf diesem Wege wünscht die Gemeinde Issum dem Jubelpaar alles Gute und noch viele gemeinsame, gesunde und glückliche Jahre.

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Rufnummern in der Gemeinde Issum

Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Issum Tel.02835/10-0
Altenheim St. Antonius, Büllenstr. 1, Sevelen
Tel. 02835/44650
Hubertus- Apotheke, Kirchplatz 2, Sevelen
Tel.02835/5250
Apotheke zur Herrlichkeit, Vogt-von-Belle-Platz 6, Issum
Tel. 02835/4488050
Bürgerhaus Sevelen, Dorfstr. 55, Sevelen
Tel. 02835/5077
Brüder-Grimm-Schule, Neustr. 37, Issum
Tel. 02835/2382
St. Nikolaus-Schule, Weseler Str. 52, Issum
Tel. 02835/2866
Multifunktionale Begegnungsstätte, Vogt-von-Belle-Platz 11, Issum
Tel.02835/4109
Polizeistation Issum, Herrlichkeit, Issum
Tel. 02835/10-61 o. 02835/2222
„Servicestelle“ der Gemeinde Issum
Tel. 02835/10-91
Spaßbad Hexenland, Schepersdyck 1, Sevelen
Tel. 02835/5800
Sporthalle Vogt-von-Belle-Platz 12, Issum
Tel. 02835/2634

Frauen stärken

Wie kann ich mich vor Übergriffen schützen?

Informationsveranstaltung für Frauen und Mädchen ab 16 Jahren
Anlässlich des Internationalen Frauentages 2023 bietet die Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Issum in Kooperation mit der Kriminalprävention/Opferschutz der Kreispolizeibehörde Kleve und der Frauenberatungsstelle IMPULS eine kostenlose Veranstaltung für Frauen an, die mehr über Möglichkeiten des Selbstschutzes und wirkungsvollem Verhalten in bedrohlichen Situationen erfahren wollen.
Die Referentinnen Stefanie Bodden-Bergau von der Kreispolizeibehörde Kleve und Laura Zwar von der Frauenberatungsstelle Impuls werden unter anderem Hinweise zu polizeilichen Fakten, Bedrohung durch Fremde und Bekannte, Körpersprache und Hilfsangeboten geben.
Ziel ist es, den Teilnehmerinnen Informationen und geeignete Handlungsstrategien zu vermitteln, die zur eigenen Sicherheit beitragen.

Termin: Donnerstag, 09. März 2023, 18.00 Uhr - 20.30 Uhr
Ort: Ratssaal der Gemeinde Issum - Haus Issum, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
Um vorherige Anmeldung bei der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Issum, Sarah Schulze unter 02835/10-91 oder eMail: gleichstellung@issum.de wird gebeten. Die Teilnahme ist kostenlos.

Ostermarkt im Rathauspark Issum

Am 11. und 12. März 2023 von 11.00 bis 18.00 Uhr feiert der Ostermarkt Issum sein 25. Jubiläum im Rathauspark.

Schon zum 25. Mal findet der beliebte Frühlingsmarkt an der Herrlichkeit statt. Knapp 40 Aussteller werden ihre Waren entlang der Wege im Rathauspark anbieten und die Besucher auf den kommenden Frühling und das nahende Osterfest einstimmen.

Hier können alle fündig werden, die ihre österliche Dekoration erweitern möchten, ein kleines Geschenk suchen oder sich einfach nur auf den anstehenden Frühling freuen. Ein abwechslungsreiches Angebot lädt zum gemütlichen Bummel durch den Park ein. Als kleine Geschenke eignen sich etwa die ersten bunten Blumen für Balkon und Garten, Gestecke und Kränze aus Naturmaterialien, kunstvolle Arbeiten aus Holz, Keramik, Glas, Stoff oder Metall oder handgearbeiteter Modeschmuck. Das farbenfrohe Ambiente des Issumer Ostermarktes und fast 40 kunstgewerbliche Aussteller erwarten Sie zu einem stimmungsvollen Frühlingsauftakt. Neben vielen altbekannten Anbietern sind auch wieder einige neue Händler im Park zu finden. Detailreich verzertezte Ostereier sind im His-Tör-

chen zu bestaunen. Die von den Künstlerinnen mit verschiedenen Techniken bemalten Eier werden zu kleinen Kunstwerken und sind ganz besondere Hingucker für den heimischen Osterstraß und die Osterdekoration. Gleichzeitig findet im His-Törchen die neue Ausstellung zum 30-jährigen Bestehen des kleinen Museums statt. Ein Besuch lohnt sich hier also auf jeden Fall. Nicht nur bei den jüngeren Gästen sehr beliebt sind die tierischen Teilnehmer. Lämmer, Hühner, Kaninchen und allen voran die schlüpfenden Küken werden wieder die staunenden Blicke der Betrachter auf sich ziehen. Für die ganz Kleinen wird die beliebte Eisenbahn ihre Runden drehen. Außerdem gibt es leckere Zuckerwatte, gebrannte Mandeln und andere Süßigkeiten.

Im großen Zelt am Laubengang laden die Issumer Landfrauen mit vielen selbstgebackenen Kuchen und frischen Waffeln in ihre Cafeteria ein. Hier gibt es ein leckeres Tässchen Kaffee und heißen Kakao zum Wärmen, aber auch kalte Getränke werden angeboten. Daneben finden sich deftige Leckereien am Imbissstand und in der Gulaschkanone wartet eine herzhafte Suppe. Für den kleinen Hunger steht das Crêpesmo-

bil mit verschiedenen Crêpesvariationen bereit.

Auch die Herrlichkeitsmühle auf der Mühlenstraße öffnet anlässlich des Issumer Ostermarkts am Sonntag von 11 bis 18 Uhr ihre Türen. Interessierte Besucher können bei sich bei einer kurzweiligen Führung über die Technik des alten Mahlwerks informieren und auf den verschiedenen Etagen des Gebäudes Höhenluft schnuppern. Die passende Stärkung gibt es im Mühlencafé im Erdgeschoss, das die Besucher der Mühle mit Kaffee und selbst-

gebackenem Kuchen versorgt. Ebenfalls einen Besuch wert ist das ehemalige jüdische Gemeindezentrum auf der Kapellener Straße 30a. Am Sonntag, den 12. März, ist von 14.00 bis 17.00 Uhr für Besucher geöffnet. Dort befinden sich heute eine Dokumentation zur Geschichte der Juden am Ort und in der Umgebung sowie eine Ausstellung von jüdischen Kult- und Gebrauchsgegenständen.

Weitere Infos gibt es bei der Gemeinde Issum, Telefon: 02835-1024, E-Mail: touristik@issum.de

EFUS

Einelternfamilien fördern und stärken

Sie sind Alleinerziehend, Sie arbeiten oder Sie bekommen finanzielle Unterstützung und wünschen sich eine Beratung...

WIR unterstützen bei konkreten Problemen

WIR beraten, welche Leistungen Ihnen zu stehen

WIR helfen bei der Durchsetzung Ihrer Rechte

WIR haben ein offenes Ohr für Ihre Situation

Sie finden uns in Issum am:

Mittwoch, den 22.02.2023 09:30 - 12:30 Uhr

Ort: im Rathaus, Besprechungszimmer 1EG Raum 106

Wir bitten um vorherige Terminabsprachen, aber spontane Beratungen können auch möglich gemacht werden.

EFUS - Mobil: Fr. Zampietro Handynr.: 01578-0578050

EFUS - Büro Telefonnr.: 02821 8960699.

Wir freuen uns auf Sie.

ENDE HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Christliche Gemeinde Issum

Mühlenstraße 10 b

„Richtet eure Gedanken ganz auf die Dinge, die wahr und achtenswert, gerecht, rein und unanständig sind und allgemeine Zustimmung verdienen; beschäftigt euch mit dem, was vorbildlich ist und

zu Recht gelobt wird.“ Philipper 4, 8 (Neue Genfer Übersetzung)
Herzlich willkommen zu folgenden Begegnungen in der kommenden Woche:

Sonntag, 19. Februar

10.30 Uhr - Gottesdienst „Hoff-

nung trotz Verfolgung“ mit Open Doors zur Situation verfolgter Christen

Mittwoch, 22. Februar

9.30 Uhr - kleines Frauenfrühstück

Freitag, 24. Februar

17 Uhr - Jungpfadfinder / Wölflinge

19 Uhr - Pfadfinder

Auf der Internetseite christliche-gemeinde-issum.de gibt es weitere Informationen zur Gemeinde, es stehen auch Predigten vergangener Gottesdienste zum Nachhören bereit.

Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen

Gemeindehaus Sevelen, Rheurdt Straße 42

Sonntag, 19. Februar

9.15 Uhr - Gottesdienst, Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24, Pfarrer Maser

10.30 Uhr - Gottesdienst, Kirche Sevelen, Rheurdt Straße 42, Pastor Maser

dienstags

9.30 Uhr - evangelischer Gottesdienst mit Abendmahl, Kapelle des

Antoniushauses, Büllenstraße 1 (nicht am „Veilchendienstag“, 21. Februar)

Evangelische öffentliche Bücherei

im Gemeindehaus Sevelen, Rheurdt Straße 42, geöffnet dienstags von 16 bis 17.30 Uhr oder „mal zwischendurch“ nach Vereinbarung. Auch das Angebot „Büchertasche“ besteht weiter: Lesestoff auf Bestellung oder Empfehlung, zugestellt oder zur

Abholung im Gemeindehaus. Ansprechbereit: Karin und Jörg Heil, 02835-5662

Kirchlicher Unterricht

freitags 15 Uhr Konfikids in Hoerstgen

freitags 16 Uhr Konfis in Rheurdt

Schon vormerken: Am Freitag, 3. März, ist Weltgebetstag. Frauen aller Konfessionen laden ein zum Thema „Glaube bewegt“. Der Gottesdienst von Frauen aus Tai-

wan wird in Sevelen um 15 Uhr in der evangelischen Kirche, Rheurdt Straße 42, gefeiert. Anschließend Beisammensein bei Tee und Gesprächen.

Sonntag, 26. Februar

9.15 Uhr - Gottesdienst, Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24, Pfarrer Maser

10.30 Uhr - Gottesdienst mit Abendmahl, Kirche Rheurdt, Kirchstraße 44, Pastor Maser

Katholische Kirchengemeinde St. Anna Issum-Sevelen

Gottesdienste

Samstag, 18. Februar

18.30 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier

Sonntag, 19. Februar - 7. Sonntag im Jahreskreis

10 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier

Montag, 20. Februar - Rosenmontag

19 Uhr - Oermter Marienberg: Eucharistiefeier

Dienstag, 21. Februar

9 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier, anschl. gemeinsames Rosenkranzgebet

Mittwoch, 22. Februar - Aschermittwoch

8 Uhr - St. Nikolaus Schule Wortgottesdienst mit Spendung des

Aschekreuzes

9 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier mit Spendung des Aschekreuzes

9.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Kindergartengottesdienst mit Spendung des Aschekreuzes

11 Uhr - St. Antonius Kirche: Kindergartengottesdienst mit Spendung des Aschekreuzes

19 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier mit Spendung des Aschekreuzes

Donnerstag, 23. Februar

9 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier zugleich Besinnungstag der Schützen im Bezirk Geldern

Freitag, 24. Februar - Hl. Matthias Apostel, Fest

8.15 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Schulgottesdienst 4. Schuljahr

10 Uhr - St. Antonius-Haus: Eucharistiefeier in der Kapelle - **nur für Personen aus dem Antonius-Haus und den dazugehörigen Wohnungen**

Samstag, 25. Februar

14 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Erstbeichte der Erstkommunionkinder, anschl. Gewänder-Anprobe

18.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier

Sonntag, 26. Februar 1. Fastensonntag

9 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier, zugleich Besinnungstag der Schützen im Bezirk Geldern

11.30 Uhr - Ev. Kirche Issum: ökum. Krabbelgottesdienst

15 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Tauf-

feier

Getauft wird das Kind David Ingemann, Amselweg.

Aus dem Leben der Gemeinde

Seelsorgeteam Sankt Anna: Dechant Stefan Keller, Neustraße 22, Tel. 02835 445761 oder 0173 9217868

Diakon Helmut van den Berg, Bahnstraße 4, Tel. 02835 1774

Diakon Alfred Weggen, Vogt-von-Belle-Platz 3, Tel. 02835 1336

Pastoralreferent Raphael Runde, Neustraße 22, Tel. 0174 637 03 88

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro bleibt Rosenmontag in Sevelen und Rüselsdiestag in Issum geschlossen.

Seniorentreff in Sevelen

Der Seniorentreff trifft sich jeden

ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG
Lokaler geht's nicht.

DRUCK
Satz.Druck.Image.

WEB
24/7 online.

FILM
Perfekter Drehmoment.



MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Nicole Silin / Julia Winter
Maria Xanthopoulou

FON 02241 260-112

FAX 02241 260-139

E-MAIL service@rautenberg.media

Donnerstag um 14.30 Uhr im Pfarrheim in Sevelen. Das nächste Treffen ist am 23. Februar. Eine Altersgrenze gibt es nicht, wer sich angesprochen fühlt, ist herzlich willkommen. Ansprechperson ist Gabi Kämmerer Tel. 02835 6436.

Ökum. Krabbelgottesdienst

Zum ökum. Krabbelgottesdienst laden wir und die evangelische Kirchengemeinde Issum alle Krabbel- und Kita-Kinder gemeinsam mit ihren Geschwisterkindern, Eltern, Großeltern, etc. am Sonntag, 26. Februar, um 11.30 Uhr in die ev. Kirche in Issum ein. Das Thema lautet: „Alles meins“; sagt der Rabe.

Buch über Missbrauchsstudie

„Das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch katholische Priester erschüttert seit vielen Jahren die Öffentlichkeit. Nach wie vor besteht Aufklärungsbedarf: Was erlitten die Betroffenen? Wer waren die Täter und was begünstigte die Taten? Wie reagierten die Kirchenleitungen

und das soziale Umfeld auf die Vorwürfe und Vorfälle? Für das Bistum Münster gehen die Autor/innen diesen Fragen nach und zeichnen ein präzises Bild für die Zeit zwischen 1945 und 2020. In zwölf ausführlichen Fallstudien, einer breit angelegten quantitativen Erfassung sowie vertiefenden Kapiteln zu den verschiedenen, am Kontext des Missbrauchs und seiner Vertuschung beteiligten Akteure werden Dynamiken und Auswirkungen dieser Verbrechen umfassend sichtbar.“ (Buchcover Missbrauchsstudie)

Das Buch „Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche“ können Sie auf Anfrage in der katholischen Bücherei in Sevelen oder in den Pfarrbüros ausleihen.

Kath. öffentliche Bücherei St. Antonius Sevelen

Neben neuen Bilderbüchern finden Sie bei uns Romane, Krimis, Kinderbücher, Kindersachbücher, Tiptoi-Bücher, Jugendbücher so-

wie Hörbücher, Hörspiele und DVDs. Die Bücherei hat an folgenden Tagen geöffnet: sonntags 10.45 bis 12 Uhr und donnerstags 16.15 Uhr bis 17.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Ki-IsS Second-Hand-Shop

in Issum, Kapellener Straße 2
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 10 bis 12.30 Uhr, Mittwoch und Freitag 15 bis 17.30 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 10 bis 12.30 Uhr

SCHUUB Second-Hand-Shop Haushaltswaren

in Issum, Mittelstraße 5
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 12.30 Uhr, Dienstag bis Freitag 15 bis 17.30 Uhr, jeden 1. Samstag im Monat 10 bis 12.30 Uhr

Uhr

Ki-IsS Second-Hand-Shop

in Sevelen, Kuyckheide 5
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag 10 bis 12.30 Uhr, Dienstag bis Freitag zusätzlich von 15 bis 17.30 Uhr

Sie möchten Ware abgeben!
Immer zu den Öffnungszeiten in einem der Läden von Ki-IsS und in SCHUUB!

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

E-Mail: stanna-issum@bistum-muenster.de, Tel. 95606

in Sevelen - Marienstraße 21a:

Montag und Mittwoch: 9 bis 12 Uhr

in Issum - Neustraße 22:

Montag, Donnerstag und Freitag: 9 bis 12 Uhr, Donnerstag: 15 bis 17.30 Uhr

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK

mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de



Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Evangelische Kirchengemeinde Issum

Wochenspruch: „Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn.“ (Lucas 18,31)

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Sonntag, 19. Februar (Estomihii)

10 Uhr - Gottesdienst, Pfarrerin Stroband-Latour
anschließend Kirchenkaffee im Gemeindehaus

15 Uhr - Trauercaf, Gem. Haus

Montag, 20. Februar

15 Uhr - Caf Kontakty, Gem.-Haus
16.30 bis 18.30 Uhr - Bücherei geöffnet

19.30 Uhr - AGO-Band, Kirche

Dienstag, 21. Februar

9 Uhr - Eltern-Kind-Gruppe, Gem.-Haus

17 bis 18.30 Uhr - Bücherei geöffnet

Mittwoch, 22. Februar

19.30 Uhr - Kantorei, Gem.-Haus

Donnerstag, 23. Februar

10 bis 11 Uhr - Bücherei geöffnet
17 bis 18.30 Uhr - Bücherei geöffnet

19 Uhr - CROSSroad Jugendgruppe, Gem.-Haus

Freitag, 24. Februar

8 Uhr - Schulgottesdienst,
4. Schulj.

Samstag, 25. Februar

9.30 Uhr - Konfitentreffen, Gem.-Haus
Neustart des Trauercafs

Sie haben einen lieben Menschen verloren und trauern. Über die Beisetzung hinaus möchten wir für Sie da sein. Deshalb haben wir in der ev. Kirchengemeinde das Angebot eines Trauercafs, das am

3. Sonntag jeden Monats stattfindet. Hier treffen sich Trauernde, um gemeinsam den Verlust des Angehörigen im Gespräch und Gebet zu bewältigen. Kleine Geschichten oder Texte, die speziell ausgewählt werden, sollen Anregungen für das Gespräch und den Austausch geben. Raum ist natürlich auch für eigene, persönliche Geschichten. Hierzu möchten wir Sie recht herzlich einladen! Das nächste Treffen ist am **Sonntag, 19. Februar, um 15 Uhr im ev. Gemeindehaus**.

Kirchenkreis-Chor-Projekt „Die Schöpfung“ (Oratorium für Soli, Chor und Orchester)

Neu ist das Chorprojekt des Kirchenkreises Kleve unter der Leitung von Kreiskantor Mathias Staut. Zum Mitsingen sind alle Menschen, die Erfahrung im Chorgesang haben, herzlich eingeladen. Gepröbt wird immer freitags um 19.30 Uhr in Issum, Xanten oder Goch (nach Probenplan). Die Proben dauern in der Regel ca. 120 Minuten. Der Konzerttermin wird voraussichtlich im Herbst sein. Nähere Informationen fin-

den Sie im Schaukasten oder auf der Homepage. Infos und Anmeldungen erhalten Sie auch beim Kreiskantor Mathias Staut (Tel. 02823/9444-50 oder mathias.staut@ekir.de).

Jubelkonfirmation

Wir feiern Goldene (50jähriges Jubiläum), Diamantene (60jähriges Jubiläum), Eiserne (65jähriges Jubiläum), Gnaden- (70jähriges Jubiläum) Kronjuwelen- (75jähriges Jubiläum) und Eichenkonfirmation (80jähriges Jubiläum) miteinander. Gefeiert wird diesmal also das Jubiläum der Konfirmationen von 1973, 1963, 1958, 1953, 1948 und 1943!

Sollten Sie zu einem der Jahrgänge gehören, der eines dieser Jubiläen in diesem Jahr feiert, melden Sie sich bitte gerne bis zum 15. März im Gemeindebüro an. Selbstverständlich dürfen Sie sich auch anmelden, wenn Sie in einem anderen Ort konfirmiert wurden.

Die Jubilarinnen und Jubilare, die noch in Issum wohnen und deren Konfirmation damals im Kirchenbuch eingetragen wurde, werden per Brief eingeladen. Sollten Sie Adressen von Personen wissen, die weggezogen sind, ist das Gemeindebüro für einen Hinweis sehr dankbar. Wenn Sie selbst keine Post erhalten, aber ein Jubiläum in diesem Jahr haben, melden Sie

sich bitte ebenfalls bald möglich. Leider können wir keine lückenlose Feststellung der Jubilare garantieren, da die Eintragungen in den Kirchenbüchern nicht immer die entsprechenden Informationen hergeben. Wir bitten an dieser Stelle um Ihr Verständnis. Wenn Sie Fragen dazu haben, melden Sie sich gerne im Gemeindebüro!

Die Feier der Jubelkonfirmation findet am Sonntag, 2. April, um 10 Uhr statt. Im Anschluss gibt es ein gemeinsames Mittagessen im Gemeindehaus.

Unsere Homepage:
www.evangelischekircheissum.de
Hier finden Sie weitere Informationen und Beiträge, u.a. auch Predigten zum Herunterladen bzw. Hören!
Pfarrerin Yvonne Brück, Schulstr. 2 ist unter Tel. 446 765 / yvonne.brueck@ekir.de erreichbar.

Gemeindebüro, Schulstr. 6, Tel. 445 414 / issum@ekir.de.
Öffnungszeit: Montag von 15 bis 18.30 Uhr, Mittwoch von 9 bis 12 Uhr. Bitte melden Sie sich außerhalb dieser Zeiten gerne schriftlich, per Mail oder auf dem Anrufbeantworter - die Mitarbeiterin des Gemeindebüros wird möglichst zeitnah antworten.
Am Rosenmontag, 20. Februar, ist das Gemeindebüro geschlossen.



Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 24. Februar 2023

APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

17. Februar

Apotheke zur Herrlichkeit

Vogt-von-Belle-Platz 6, Issum, Tel: 02835-4488050

Stern Apotheke

Annastr. 23, Kevelaer, Tel: 02832-5187

Löwen-Apotheke OHG

Venloer Str. 33, Straelen, Tel: 02834-1814

18. Februar

Ventalis-Apotheke

Moerser Str. 290, Kamp-Lintfort, Tel: 02842-9048113

Löwen-Apotheke

Hochstr. 99, Kerken-Aldekerk, Tel: 02833-4406

Cuypers-Apotheke

Antwerpener-Platz 1, Kevelaer, Tel: 02823-9893900

Hirsch-Apotheke

Markt 8, Xanten, Tel: 02801-3024

19. Februar

Adler-Apotheke

Burgstr. 14-16, Alpen, Tel: 02802-2170

Martinus-Apotheke

Veerter Dorfstr. 22a, Geldern, Tel: 02831-5081

Rathaus-Apotheke

Busmannstr. 58, Kevelaer, Tel: 02832-5295

Lavendel-Apotheke

Hochstr. 5, Neukirchen-Vluyn, Tel: 02845-3002

20. Februar

Barbara-Apotheke

Annastr. 1, Geldern, Kevelaerer Str. 2, Geldern, Tel: 02831-9766188

Adler-Apotheke OHG

Hochstr. 75, Sonsbeck, Tel: 02838-91966

Linden-Apotheke

Andreas-Bräm-Str. 12a, Neukirchen-Vluyn, Tel: 02845-944130

Adler-Apotheke

Kuhstr. 19, Rheinberg, Tel: 02844-1353

21. Februar

Drachen-Apotheke

Issumer Str. 73, Geldern, Tel: 02831-6979

Grafschafter-Apotheke

Leineweberplatz 5, Neukirchen-Vluyn, Tel: 02845-1622

22. Februar

Galenus-Apotheke

Markt 36, Geldern, Tel: 02831-5376

Elefanten-Apotheke

Freiherr-vom-Stein-Str. 10, Kamp-Lintfort, Tel: 02842-13029

Römer-Apotheke OHG Neuhoff u.Krug

Römerstr. 16-18, Rheinberg, Tel: 02843-6116

23. Februar

Gelderland-Apotheke-Cuypers

Clemensstr. 4, Geldern, Tel: 02831-9760255

Einhorn-Apotheke

Gelder Str. 8, Rheinberg, Tel: 02843-2274

GELD-ABZOCKER

Seien Sie KLÜGER als die BETRÜGER!

Geben Sie **kein Bargeld** an angebliche Polizist*innen oder Ihnen unbekannte Personen (Arzt, Notar...). Lassen Sie sich **telefonisch nicht bedrängen**, **Bargeld zu geben**, zum Abholen bereit zu legen oder Geld zu überweisen. In solchen Fällen bitte die **110 wählen** und die Polizei informieren!

ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Wasserwerk / Gasversorgung

02835 / 4489994

Störungsstelle RWE

0800 4112244

Gefahrenabwehr

Sofortige Unterbringung, Katastrophenschutz, Munitionsfunde, Gewässerschäden durch Öl, Giftunfälle, u. a. während der Dienstzeiten

02835 - 10 16

Bereitschaftsdienst für Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeiten

0173 2668400

Bitte rufen Sie nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr an, wenn die Dringlichkeit nicht bis zu den Dienststunden der Verwaltung aufgeschoben werden kann.

Umwelttelefon

02835 - 10 16

Straßenbeleuchtung/Störungsmeldung

02835 - 10 52

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

- Polizei-Notruf **110**
- Feuerwehr/ Rettungsdienst **112**
- Ärzte-Notruf-Zentrale **116 117**
- Gift-Notruf-Zentrale **0228 192 40**
- Telefon-Seelsorge **0800 111 01 11** (ev.)
0800 111 02 22 (kath.)
- Nummer gegen Kummer **116 111**
- Kinder- und Jugendtelefon **0800 111 03 33**
- Anonyme Geburt **0800 404 00 20**
- Eltern-Telefon **0800 111 05 50**
- Initiative vermisste Kinder **116 000**
- Opfer-Notruf **116 006**



IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT ISSUM

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG

Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf

Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259

willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:

Bianca Breuer und Christoph de Vries

Verantwortlich f. d. Anzeigenseite:

Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG

wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltung Issum

Bürgermeister Clemens Brüx

Herlichkeit 7-9 · 47661 Issum

· Politik

CDU Danile Jansen

SPD Michael Petermann

FDP Thomas Pieper

Bündnis 90 / Die Grünen Frank Schulmeyer

Das Amtsblatt der Gemeinde Issum kann im Abonnement bei Rautenberg Media bezogen werden. Außerdem im Einzelbezug sowohl bei Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde Issum. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namenslich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Nicole Silin / Julia Winter

Maria Xanthopoulou

Fon 02241 260-112

service@rautenberg.media

VERTEILUNG

regio-pressevertrieb.de

Regio Presse Vertrieb GmbH

mail@regio-pressevertrieb.de

SERVICE

Fon 02241 260-112

service@rautenberg.media

REDAKTION

Fon 02241 260-250/-212

redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media

facebook.de/rautenbergmedia

twitter.de/rautenbergmedia

instagram.de/rautenberg_media

vimeo.com/rautenbergmedia

ZEITUNG

mitteilungsblatt-issum.de/e-paper

unserort.de/issum

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Die Zeitungsartikel mit Bildmaterial erscheinen auch unter unserort.de, der Social-Media-Plattform von Rautenberg Media.



Endlich wieder Karneval

Nach zweijähriger Zwangspause konnten die Issumer endlich wieder richtig Karneval feiern

Hollywood im Karneval, Ko&Ka kann's allemal lautete das Motto der diesjährigen Session.

Es war ein stimmungsvolles Programm. Den Anfang machte der Trommlerchorps Rheinklänge. In neuen Kostüm stimmten sie das Publikum ein.

Anschließend marschierten der Elferrat, die Garden und Prinz Pöksken auf die Bühne. Präsidentin Pia begrüßte das Publikum.

Das Programm startete mit den Kleinsten, den Zappelfüßchen. Der Nachwuchs tanzte sich in die Herzen des Publikums.

Das selbst ein 80. Geburtstag ins Wanken gerät, wenn die Tochter von ihrem Mann nach 35 Ehejahren verlassen wird aber Oma feiern will und dann die Wogen glättet. Wozu braucht man einen Mann, wenn man Ouzo hat, ist Oma's Motto. Musikalisch ging es weiter mit Magdalena Daniels. Anschließend trug Rolf Pester, gekonnt wie immer, ein Stück über Veganer vor. Die Ko&Ka Marienchen brillierten mit ihrem Tanz und brachten den Saal zum Beben.

Es folgte Jutta Martens mit Stimmungsliedern zum Mitsingen.

Brigitte Viefers erzählte uns von Max und Moritz den beiden Tünnicht-Gut im Jahre 2023.

Die Funken der Traumgarde zeigten uns einen Tanz der Extraklasse. Das Publikum war begeistert.

Die Trauerschnallen waren erneut auf der Suche nach einem Mann. Ihr komisches Talent entdeckten Klaus Viefers und Frank Dahms in einem Zwiegespräch.

Ein letztes Mal auf der Bühne waren die „Sixtie's“. Wie entsetzlich die Wechseljahre sind, erzählte unsere Präsidentin Pia Rennen. Die wunderbaren Jahre ihrer Kindheit beschrieben musikalisch die „Schwarzen Schafe“.

Der Issumer Nachtwächter, Hans-Willi Leenings erlebt so manche Nacht Dinge, die besser im Dunkeln bleiben sollten. Er ist seit 55 Jahren der Garant für hervorragende Büttenreden. Gemäß dem Motto, kamen etliche Hollywood Stars und begeisterten ihr Publikum. Sie sind unsere Lieblingsgäste, Schlabber und Latz sind der Meinung, dass Fitnessstudio's völlig überflüssig sind.

Er steht auf den Tischen und es gibt kein Halten mehr. Franz Börder zeigte dass Stimmung machen sein Leben ist.

Simply the rest, der Zusammenschluss von zwei Garden bewies, dass sie trotz Ehe, Baby, Studium nichts verlernt hatten.

Den krönenden Abschluss der Sitzung, bildeten wie immer, unsere Hofsänger. Natürlich blieb keiner mehr sitzen. Es wurde gesungen, geschunkelt und die Fröhlichkeit kannte keine Grenzen.

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE **BESTELLEN**

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung

ab **6,99**€

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA

Der Heimat- und Verkehrsverein Issum e.V. lädt ein

Kostümparty im Bürgersaal Issum

Am Karnevalssamstag, 18. Februar, ab 20.11 Uhr erwarten wir wieder die schönsten Kostümideen bei der Kostümparty im Bürgersaal am Vogt von Belle Platz. Wie schon in den vergangenen Jahren wird ein Feuerwerk an Farben und Motiven zu sehen sein. Mit guter Musik und toller Stimmung feiern wir in die jekken Tage

AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilmcenter Am Wasserturm"

hinein.
Es werden unter anderem die schönsten Karnevalskostüme gesucht. Eine Jury wird aus den Teilnehmern Kostüme prämiieren. Jeweils eine Gruppe mit mehr als 4 Personen, sowie eine Gruppe bis 4 Personen. Einzelkostüme Frauen und Einzelkostüm Männer, alle werden Preise gewinnen. Eintritt 7 Euro incl. zwei Lose für die Verlosung am Rüseldensdagszug, Dienstag, 21. Februar, ab 14.11 Uhr

SPORT

Jahreshauptversammlung des Reiterverein Blücher Sevelen e.V.

Der Reiterverein Blücher Sevelen e.V. lädt am 3. März um 19.30 Uhr zur Jahreshauptversammlung ins Lokal Esters, Sevelen. Herzlich willkommen sind alle Mitglieder und natürlich auch die Eltern der Jugendlichen.

Wichtige Punkte stehen auf der Tagesordnung:

In diesem Jahr ist der Reiterverein Ausrichter der Sommerkirmes Sevelen.

Die Mitglieder haben somit die ehrenvolle Aufgabe einen Festketenträger, sowie 2 Adjutanten aus

ihren Reihen zu wählen. Weiterhin wird in diesem Zusammenhang ein neuer Vereinsdress für offizielle Veranstaltungen vorgestellt. Ebenso wird die geplante Reithallenerweiterung ein großes Thema sein. Der Vorstand wird über den aktuellen Stand informieren und über das weitere Vorgehen abstimmen lassen.

Aus dem Vorstand stehen turnusgemäß zur Wahl:

Der 1. Vorsitzende Karl-Heinz Terhoeven, Geschäftsführer Karl Leurs, sowie Beisitzer Nik Kei-

pert.

Zur Versammlung werden neben Kartoffelsalat auch wieder Pommes mit Würstchen serviert!

Unter www.rv-sevelen.de sind das Mitgliederanschreiben mit der kompletten Tagesordnung sowie zahlreiche weitere Info abrufbar. Für dieses Jahr sind diese Termine geplant:

25./26. Februar Dressurlehrgang, Trainer: Albert Pedram

10.-12. März Springlehrgang, Trainer: Roel Holhuizen

7. April Karfreitag Osterfeuer,

Halle Terhoeven

12. April Dressurlehrgang, Trainer: Regine Mispelkamp

15. April Sitzschulung nach Eckerhart Meiners, Trainer: Christiane Daniel

3./4. Juni Sevelener Reitertage

7. Juni Turniergelände aufräumen, Grillabend für alle Helfer

24./25. Juni Kirmes Sevelen (Wir stellen den Festketenträger!)

5. August Sommer-Camp (Übernachtungswochenende)

21./22. Oktober 4-Kampf in Rheurdt

SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

Endlich wieder Wintersportfest an der Brüder-Grimm-Schule

Am Mittwoch, 1. Februar, fand das sogenannte Wintersportfest an der Brüder-Grimm Schule nach drei Jahren coronabedingter Pause endlich wieder statt.

Die Aufregung war groß, da ja viele Kinder und auch Eltern dieses besondere Sportevent zum ersten Mal erleben durften. Somit bereiteten sich alle Schüler und Schülerinnen schon einige Wochen vorher im Sportunterricht auf das Wintersportfest vor.

Um 8 Uhr fiel der Startschuss der Sportveranstaltung zunächst für

die vierten Klassen in der Sporthalle der Brüder-Grimm-Schule am Vogt-von-Belle Platz. Im Laufe des Morgens betätigten sich alle Klassen bewegungsfreudig und voller Motivation an einem aufgebauten Sportparcour mit zehn Stationen, der unterschiedliche sportliche Kompetenzen forderte. Im Sinne eines Zirkeltrainings wurden Übungen zum Thema Kraft, Gleichgewicht und Ausdauer angeboten. An den Stationen z.B. mit dem Namen „Rutschpartie“ oder „Schneeball-Wurfschule“

wurde balanciert, gespurtet, auf Ziele geworfen, Hockey gespielt, Seilchen gesprungen, Kraftübungen ausgeführt usw. Die Kinder absolvierten klassenweise die Übungen mit einem Partner und konnten sich so in ihrer Bewegungspause gegenseitig anfeuern. Es herrschte eine mitreißende und tolle Atmosphäre. Für die Zuschauer war ein buntes Treiben zu beobachten und viele Kinder, die nicht nur die sportliche Betätigung genossen, sondern vor allem auch die gemeinschaft-



liche Aktion. Viele Eltern unterstützten die Veranstaltung als Zeitnehmer und Punktrichter. Sie spornten alle Kinder mit Begeisterung an und sorgten so ebenfalls für sehr gute Stimmung. An dieser Stelle bedankt sich das Team und die Schülerschaft der Brüder-Grimm-Schule noch einmal bei allen Helfern für ein sehr gelungenes Wintersportfest 2023.

Qualitätssiegel Deutsche Schachschule an der BGS für fünf Jahre verlängert

Seit 2017 darf sich die Brüder-Grimm Schule „Deutsche Schachschule“ nennen. Dieses Qualitäts-siegel ist eine besondere Auszeichnung, die von der Deutschen Schachjugend an solche Schulen vergeben wird, denen es gelingt, Schach zu einem wichtigen Bestandteil des schulischen Lebens zu machen. Bestimmte Anforderungen müssen erfüllt werden, um diese Auszeichnung zu erhalten. So muss z.B. neben genügend Spiel- und Lehrmaterial auch eine feste Räumlichkeit zur Verfügung stehen. Eine lehrende Person muss ein Schachpatent bzw. eine Trainerlizenz besitzen und mindestens eine Schach-AG anbieten. Außerdem ist eine Voraussetzung, dass die Kinder an schul-

internen bzw. externen Turnieren teilnehmen. Durch das außerordentliche Engagement von Herrn Wolfgang Buhren, Hausmeister an der BGS, werden diese Kriterien alle erfüllt. Alle Kinder der Brüder-Grimm Schule haben die Möglichkeit während ihrer gesamten Grundschulzeit die Schach-AG zu besuchen. Das Angebot wird von einer großen Anzahl der Schüler und Schülerinnen genutzt und es konnten schon viele Turnierfolge erreicht werden. Zusätzlich können die Kinder und Eltern auch noch dem Schulschachverein besuchen. Dieser wurde ebenfalls von W. Buhren gegründet. Im vergangenen Jahr durfte sich die Brüder-Grimm Schule auch über einen Besuch von Chessy, dem Maskottchen der Deutschen Schachjugend, und dem Schachmobil freuen. Nun wurde das Qualitätssiegel für weitere fünf Jahre verlängert und alle Beteiligten sind sich sicher, dass diese Auszeichnung dazu motiviert, weiterhin mit viel Spaß und Erfolg Schach zu spielen.



POLITIK

Aus der Arbeit der Parteien Bündnis90 / Die Grünen

Sie fragen, wir antworten.

Welche Themen werden aktuell im Rat oder den Ausschüssen besprochen? Welche Entscheidungen stehen an? Was berät unsere Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen? Ihnen liegt etwas besonders am Herzen? Sprechen Sie mit uns. Per Email an andrea.preuss@gruene-issum.de, oder Sie rufen einfach an: 02835.444121.

Frank Schulmeyer



Jede Zeit hat ihre Farbe.

Aus der Arbeit der Parteien FDP

FDP-Fraktion im Dialog mit den Bürgern

Die Rats- und Ausschussmitglieder der FDP-Ratsfraktion stehen den Bürgern jeweils montags in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr für Fragen, Anregungen und Kritik telefonisch zur Verfügung. Am

Montag, dem 20. Februar 2023 erreichen Sie **Patrick Tomaschek** (interfraktionelle Arbeitsgruppe für Digitales) unter 0171 - 5442377.

Thomas Pieper

Ende: Aus der Arbeit der Parteien Bündnis90 / Die Grünen

Ende: Aus der Arbeit der Parteien FDP